

Satzung

Kultur Vor Ort e.V.

Veränderte Fassung nach Beschluß
der Mitgliederversammlung vom 07.09.2015

Kultur Vor Ort e.V.

Liegnitzstr.63
28237 Bremen
Fon: 6197727
Fax: 6197728

www.kultur-vor-ort.com

kultur|vor|ort

53° 06' N | 008° 45' E

§ 1 | Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen »Kultur Vor Ort e.V.«
2. Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 7, 21 und 23 der Abgabenordnung.

- 2 Gröpelingen befindet sich seit einigen Jahren in einem tiefgreifenden Umbruch. Der Niedergang der Werftenindustrie und des traditionellen Überseehandels setzte eine Dynamik in Gang, deren Ergebnis bis heute nicht abzusehen ist. Öffentliche Sanierungsvorhaben versuchen eine Revitalisierung des Stadtteils.

Kultur Vor Ort ist eine Initiative von Bewohnern und Bewohnerinnen des Stadtteils, die die Entwicklung des Stadtteils fördern und begleiten wollen.

Der Verein koordiniert, moderiert und initiiert vor diesem Hintergrund in enger Zusammenarbeit mit anderen Trägern sozialer und kultureller Arbeit im Stadtteil künstlerische und kulturelle Veranstaltungen, Seminare und Vorträge. Dabei geht es um eine Kulturarbeit, die sich eng an den Bedürfnissen des Stadtteils orientiert. Der Verein wird aufgrund der problematischen sozialen Verhältnisse im Stadtteil auch im Bereich Kinder- und Jugendpflege und der Erwachsenenbildung tätig.

Der Verein versucht mit verschiedenen Mitteln die Identifizierung der Bewohner mit ihrem Stadtteil zu fördern und so eine positive und verantwortliche Haltung gegenüber dem Gemeinwesen, bzw. eine verantwortliche Beteiligung an Aktivitäten für das Gemeinwesen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel des Vereins, sowohl das soziale und kulturelle Klima im Stadtteil – das Binnenklima – zu verbessern, als auch die Außenwirkung des Stadtteils mit zu prägen und zu verbessern. Der Stadtteil soll nicht nur für seine Bewohner lebenswerter werden, indem sie ihre kulturellen und sozialen Bedürfnisse besser befriedigen können, er soll darüber hinaus auch ein attraktives Ziel für alle Bremer Bürger und für Besucher in der Hansestadt sein.

Er organisiert, initiiert und verantwortet die Herausgabe von unterschiedlichen

Medien zur Unterstützung des Vereinsziels.

Konzepte und Projekte des Vereins werden ebenfalls in anderen Stadtteilen mit besonderen Entwicklungsbedarfen umgesetzt.

Der Verein versteht sich vor dem Hintergrund der Probleme des Stadtteils bei seiner Arbeit insbesondere antirassistischen, völkerverständigenden und sozialen Ideen verpflichtet.

- 3 Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Initiierung künstlerischer Veranstaltungen (Theaterfestivals, Kinderzirkus u.ä.)
 - b. Kulturelle Veranstaltungen (Kleinkunst, Lesungen, Bilderausstellungen)
 - c. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Initiativen und Einrichtungen
 - d. Erwachsenenbildung (Stadtbegehungen, Seminare zur Stadtentwicklung, Vorträge)
 - e. Pflege des Brauchtums (Karneval, Lichterumzüge u.ä.)
 - f. Kinder- und Jugendpflege (Ferienfreizeiten, Ferienaustausch, Seminare u.a.)
 - g. Herausgabe von Publikationen zur Förderung des Vereinsziels
 - h. Allgemeine Sport-Veranstaltungen (City-Lauf, Weser-Regatten u.a.)

§ 3 | Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet ausgerichtet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 | Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund verwehrt werden. Im Konfliktfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss einer Person. Der Ausschluss kann zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Neben der aktiven Mitgliedschaft gibt es auch die passive Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§5 | Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, darüber hinaus tagt sie nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beantragt.
2. Den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Er lädt ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich an jedes Mitglied

unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu demselben Tagesordnungspunkt zum zweiten Mal eingeladen wird. Die Einladung zu dieser MV muss einen entsprechenden Hinweis auf die Beschlussfähigkeit haben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen dürfen nur bei einer Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes im Konfliktfall
 - c) Aufnahme von Mitgliedern im Konfliktfall
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des in der Jahreshauptversammlung zu haltenden Geschäftsberichtes des Vorstands.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unter-

schreiben ist. Die Niederschrift muss die getroffenen Beschlüsse enthalten.

§6 | Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie aus zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Niederlegung des Amtes oder der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
4. Der Vorstand stellt eventuelle hauptamtliche Mitarbeiter ein und führt die Dienstaufsicht.
5. Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn als besondere/n VertreterIn gemäß BGB § 30 berufen. Der/die GeschäftsführerIn leitet die üblichen Geschäfte des Vereins. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie des Jahresabschlusses obliegt der Aufsicht des Vorstands

§ 7 | Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 | Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins führt der Verein die Liquidation durch. Die Mitglieder erhalten in diesem Fall nicht mehr als ihre Kapitaleinlage oder den Wert gemachter Sacheinlagen zurück.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Sports, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Diese Satzungsänderung wurde heute von den Anwesenden der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Bremen, den 07.09.2015